

Informationen zur fachgerechten Entsorgung von Küchen-,Speise- und Lebensmittelabfällen aus den Bereichen Speisegaststätten / Imbissbetriebe / Gemeinschaftsverpflegung / Einzelhandel

Was ist zu entsorgen?

Kategorie 3-Material gemäß VO (EG) Nr. 1774/2002 über Tierische Nebenprodukte.

- Dies betrifft Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess) wie bspw. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- Weiterhin ehemalige Nahrungsmittel tierischer Herkunft, - etwa verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukten, Fisch etc.

Wo ist solches Material zu entsorgen?

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen muss in dafür registrierten/zugelassenen Betrieben durchgeführt werden. Jene Firmen sind in einer aktuellen Liste des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter der Internetadresse www.bmelv.de aufgeführt-. Dort können Interessierte unter anderem nach "Tierische Nebenprodukte" suchen und sich dann die entsprechenden Betriebskategorien anzeigen lassen. Beachten Sie bitte, dass eine Entsorgung von Küchen-/Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Hausmüll nicht zulässig ist. Nähere Informationen hierzu bietet auch der Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf www.ead.darmstadt.de.

In welcher Weise hat die Sammlung zu erfolgen?

Primär sind die Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemaligen Lebensmittel in den vom jeweiligen Entsorgungs- oder Transportunternehmen zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Es ist verpflichtend darauf zu achten, jene Behälter mit den Hinweisen "Küchen-/Speiseabfälle / Lebensmittelabfälle – Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr" zu beschriften. Weiterhin muss sich der Standort der Behälter außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln gearbeitet wird. Dies betrifft u.a. Küchen! Für unbefugte Personen und Tiere sind die Behälter unzugänglich, d.h. unter Verschluss zu halten. Es ist ratsam, die Behälter im Winter kühl, aber frostfrei unterzubringen, damit sie sich vorschriftsmäßig entleeren lassen. Bei wärmeren Temperaturen, Hitze oder im Sommer sollte gegebenenfalls gekühlt werden oder ein schattiger Platz existieren, um etwa Gerüche und Madenbefall, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für das Personal und unmittelbare Anlieger oder Nachbarschaft führen können, zu vermeiden. Zudem ist es wichtig, die Sammelbehälter nach jeder Entleerung gründlich zu säubern, also aus- bzw. abzuwaschen, zu desinfizieren und zu trocknen.

Welche Dokumentationspflichten sind obligatorisch?

Als Serviceleistung stellt der EAD bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln ein Handelspapier aus. Dieses drei- respektive vierfach ausgefertigte Schriftstück ist mit den Hinweisen "Küchen- und Speiseabfälle" bzw. "Ehemalige Lebensmittel", "Material Kategorie 3" und "Nicht zum menschlichen Verzehr" versehen.

Jeweils ein Exemplar des Handelsdokuments erhält

- der abgebende Betrieb (Speisegaststätte, Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung usw.),
- der registrierte Transporteur,
- der zugelassene Entsorgungsbetrieb
- Überdies dient es als Empfangsbestätigung vom Entsorgungsunternehmen zurück an den abgebenden Betrieb (das allerdings nur für ehemalige Lebensmittel)

Hinweis: Sowohl Handelspapiere als auch Aufzeichnungen sind jeweils mindestens zwei Jahre aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Welche Stoffe sind von der Entsorgungspflicht ausgenommen:

Diverse Formen pflanzlicher Abfälle (Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.) sind, wenn getrennt gesammelt und gelagert über die Biotonne zu entsorgen.

Worauf muss zudem geachtet werden?

Ein strenges Verbot gilt für die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen / ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) aufgrund der damit verbundenen Tierseuchengefahr!

Sämtliche in diesem Merkblatt befindliche Darstellungen und Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über dessen Inhalt hinausgehen, wenden Sie sich bitte auch an das Veterinäramt, Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt, 06151-78588850

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):
VO (EG) Nr. 1069/2009 über Tierische Nebenprodukte
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Herausgeber:

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD)
Sensfelder Weg 33
64293 Darmstadt

Service-Telefonnummer: 06151-13 46 000
Fax: 06151-13 46 393
E-Mail: ead@darmstadt.de
Internet: www.ead.darmstadt.de